Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

10. Sitzung 11.07.1868

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

über in the analysis in a second

die Verhandlungen

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zehnte Sitzung.

Olbenburg, ben 11. Juli 1868. Bormittage 10 Ubr.

- Zagesordnung: 1) Bericht bes Organisationsausschuffes über ben Entwurf eines Gefetes fur bas Grogherzogthum, bet bie Organisation des Staatsministeriums und einiger bemfelben untergeordneten Behörden.
 - 2) Bericht bes Finangausichunges zu dem Gefegentwurfe, betr. Abanberungen bes Gehaltsregulative fur ben Civildienft bes Großherzogthums Dibenburg (Rebenanlage II. ju Anlage 41) und ju bem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung bom 12. Juni b. 3., betr. Uebernahme ber Roften bes funftigen Staatsministeriums und bes Caffationssenats bes neuen Oberappellationsgerichts auf Die Centralcaffe.
 - 3) Bericht bes Finangausschuffes gu bem modificirten Boranichlage ber Central-Ginnahmen und Ausgaben bes Großherzogthums pro 1868/1869.
 - 4) Desgl. über die Borlage, betr. Bewilligung einer Bulage fur ben Gulfscaffirer Bahre bei ber Landescaffe gu Gutin.
 - 5) Munblicher Bericht bes Finangausschuffes über bas Schreiben Großherzogl. Staatsregierung vom 1. Juli d. J., betr. die Beraugerung der Caferne in Gutin.

Borfitzender: Präfident Lentz.

Um Diniftertifche: Die Regierungscommiffarien Bucholk, Ruhftrat, Dr. Janffen, Janfen.

Das Protofoll ber geftrigen Sitzung wird von bem Schriftführer Deefen verlesen und bom Sanbtage genehmigt.

Gingange:

1) Schreiben bes Staatsminifteriums bom 10. b. Dt., betr. Die Borlage, betr. Bewilligung einer Gehaltegu= lage für den Gulfecaffirer bei ber Landescaffe gu Gutin.

> Mittelft biefes Schreibens, welches bom Prafibenten berlefen wirb, wird ber Untrag ber Staats= regierung wegen Gewährung einer jährlichen Bulage bon 100 Thir, fur ben Gulfecaffirer Bahre gu Gutin gurudgezogen, weil berfelbe in Folge bes Ablebens bes Landescaffirers Rafch ju Gutin und Berleihung ber baburch bacant getvorbenen Dienstftelle an den bisherigen Salfscaffirer Bahre wegfällig geworben ift.

Das Schreiben geht ad acta und fällt bemge-

maß der vierte Gegenstand der heutigen Tagesord= nung von berfelben fort.

2) Schreiben bes Staatsministeriums bom 10. b. M., betr. Die modificirten Boranichlage ber Ginnahmen und Mudgaben des Großherzogthums refp. des Bergogthums für bie Jahre 1868 und 1869.

> Der Prafibent verlief't bie in biefem Schreiben bon ber Staatbregierung geftellten Untrage, worauf bas Schreiben bem Finangausschuffe überwiesen wirb.

Der Brafibent fest hierauf bie Frift fur die Ginbringung bon Antragen gur giveiten Lefung folgender Befegentwurfe:

- 1) bes Gefegentwurfe fur bas Bergogthum Dibenburg, betr. die Ausgabe von Papiergeld;
 - 2) bes Gefegentwurfs fur bas Fürftenthum Birtenfeld, betr. bas Diensteinkommen ber Bolfsichullehrer;
 - 3) bes Gefetentwurfe fur bas Bergogthum Olbenburg, betr. bie Ginführung von Jagdtarten;
 - 4) bes Befetgentwurfs fur bas Bergogthum Dibenburg,



betr. Neue Bestimmungen ju bem Gesetze, betr. Ginriche tung ber Memter,

auf bie Beit bis Montag, ben 13. Juli, Mittage 12 Uhr feft. Tageborbnung:

1. Bericht bes Organisationsausschuffes über ben Entwurf eines Gesetzes für bas Großherzogthum, betr. Organisation bes Staatsministeriums und einiger bemselben untergeordneten Behörden.

Der Prafident eröffnet junachst die Berathung über ben Ausschufgantrag Ur. 1, welcher fur ben Fall, bag ber Gesegsentwurf angenommen werden sollte, dahin gestellt ift:

"ber Landtag ersuche Großherzogliche Staatbregierung, bie Errichtung eines Berwaltungsgerichtshofe in Erstwäqung giehen gu wollen."

Regierungscommiffar Sanjen: Er wolle fich einige wenige Borte über biefen Unsichuffantrag erlauben. Gin Bermaltungegerichtehof ale Recureinftang für ftreitige Berwaltunge. fachen fei allerdinge in Baben im Bufammenhange mit einer neuen Organifation ber Bermaltungebehörben errichtet morben. Gine folche Ginrichtung fei auch neuerdings in Baiern in Unregung gefommen und beftehe, wenn er fich nicht irre, im Großherzogthum Seffen feit bem Jahre 1852 unter ber Bezeichnung "Bermaltungejuftighof." - Db eine folde Ginrichtung nach ben befonberen Berhaltniffen eines Staates gwedmäßig fei, hange bornehmlich von zwei Borausfegungen ab; junadift babon, baß bie Berhaltniffe bes Staates groß genug feien, um ben Apparat nicht zu großartig und complieirt im Berhaltnig gu ben Gegenftanben, fur bie er bienen folle, ericheinen gu laffen; fobann babon, bag bie Lage ber Befeggebung berartig fei, baf eine Ausscheidung ber unter bie Competeng einer folden Behorbe fallenben Begenftanbe ber Bermaltungerechtepflege aus dem Rreife ber Begenftanbe ber politischen Berwaltung ohne Schwierigfeit ausführbar erscheine.

Es sei ber Staatsregierung zweifelhaft, ob beibe Boraussegungen und besonders die erstere bei uns zuträfen, und sie halte es daher faum fur wahrscheinlich, daß fur unsere Berhältnisse die Lösung der Frage auf dem Wege, wie ihn Baben eingeschlagen habe, zweckmäßig herbeigeführt werden könne.

Abg. Sullmann: Zu ben Belegen, welche ber Regiesgierungscommisser aus andern Staaten angeführt habe, wolle er noch einen hinzusügen. Auch in Würtemberg sei vor einem Jahre ein ähnlicher Antrag auf Errichtung eines Berwaltungsgerichtshoses an die Kammer gebracht und wenn er sich recht entsinne, auch von ber Kammer angenommen und zum Gesetze erhoben worden. Bon den Schwierigkeiten, die der Regierungscommissar hervorgehoben habe, sei diesenige, daß die Lage der Gesetzgebung so sein müßte, daß die der Competenz eines solchen Gerichtshoss zuzuweisenden Sachen sich von den administrativspolitischen Gegenständen müsse trennen lassen, doch vielleicht nur eine Schwierigkeit für die Borarsbeiten. Diese Schwierigkeit möge hier vielleicht eine größere

sein wie anderswo; aber das könne kein Motiv sein, auf den Antrag nicht einzurreten. Die Lage der Gesetzgedung möge hier vielleicht eine solche sein, daß sich nicht in allen Punkten die Grenze genau ziehen lasse zwischen den Gegenständen, die dem Verwaltungsgerichtshofe zuzuweisen und denjenigen, die den Verwaltungsbehörden zu belassen seine. Daraus folge aber nur, daß der eine oder andere Punkt, der in andern Ländern unter die Competenz des Verwaltungsgerichtshoft falle, hier bei den Verwaltungsbehörden zu lassen sei. Das seien also so unübersteigliche Schwierigkeiten nicht, daß man daraus einen Grund nehmen könne, auf den Antrag gar nicht einzugehen.

Dag bie Große unferes Landes ber Ausführung erhebliche Schwierigfeiten entgegenfege, moge fein; aber auch biefe feien nicht fo bedeutend, wie ber Regierungecommiffar meine. Auch in anderen Staaten werbe ber Berivaltungs: gerichtshof schwerlich fo befett fein, daß die Mitglieder nur biefem einen Officium zu bienen hatten; auch ba wurden bie Mitglieder aus andern richterlichen und Berwaltungs-Colles gien genommen werben. Das tonne man auch hier thun und es werbe alfo bas Land barum nicht mit einem neuen toftspieligen Organismus belaftet werben. Es fei allerdings richtig, baß aus der jegigen neuen Organisation, nach der die gange Berwaltung birect vom Ministerium geleitet werbe, eine Schwierigfeit fur bie neue Ginrichtung entstehe, infofern ale in bem Bermaltungsgerichtshofe, ber jum Theil auch über bie Rechtsbeständigfeit bon Berfügungen und Beichlüffen des Ministeriums gu enticheiben haben merde, Bermal= tungsbeamte figen wurden, die im Uebrigen dem Dinis fterium untergeordnet feien. Allein Diefelbe Schwierigfeit merbe auch in anbern Staaten nicht fehlen, wo bennoch eine folche Einrichtung bestehe und allgemeinen Beifall gefunden habe.

Der Ausschufantrag Rr. 1 wird hierauf angenommen.

Es wird fodann in die Specialberathung eingetreten und es werben nacheinander junachst die Artikel 1 bis 10 gemäß bem auf unveränderte Aunahme derselben gerichteten Ausschußantrage Rr. 2 ohne Debatte angenommen.

Bu Urtitel 11 bes Entwurfe erhalt bas Wort ber

Abg. Russell: Er habe nicht die Absicht, zu diesem Artitel einen Antrag zu stellen, indem auch er der Ansicht sei, daß
nach bestehenden Rechts-Berhältnissen die vorgeschlagene Commission nicht zu beseitigen und demjenigen Institute vorzuziehen sei, welches jetzt die betreffenden Geschäfte wahrzunehmen
habe. Er wolle jedoch aufmerksam machen auf das Berfahren, welches Preußen in dieser Beziehung eingeschlagen habe.
Dort seien die Consistorien für die Provinz Hessen in Cassel,
Kulba und Hanau mit einander verschmolzen worden mit der
Bestimmung, daß die consessionellen Gegenstände nur von denjenigen Mitgliedern, welche der betreffenden Consession angehörten, entschieden werden sollten. Dies sei billig und empsehte
es sich, hier die kirchlichen Berhältnisse ähnlich zu ordnen wie
in Preußen. Wir wüßten Alle, daß bei dem bestehenden Con-

flicte, in Folge deffen die katholischen Beiftlichen nur probiforisch angestellt seien, die badurch herborgerufenen Zustanbe auf die Dauer tweder für die Geiftlichen noch für die Gemeinben erträglich seien.

Die Berhältnisse müßten geordnet werden und sei es am Besten, das Verfahren der preußischen Regierung auch hier einzuführen. Dadurch würden die Rechte des Staates und der Kirche gleichmäßig gesichert und könnten auch erhebliche Ersparungen gemacht werden. Es würde alsdann bei den Bisstationen die Mitwirkung der Aemter aufhören und das Officialat in Bechta könne ausgehoben werden, indem die einsschlagenden Verhältnisse direct dem Bischose untergeordnet würden. Man würde durch ein solches Versahren einem allsgemeinen Wunsche entsprechen und die Landescasse könne dabei nicht unwesentliche Ersparungen machen. Es sei also im doppelten Juteresse des Landes. Er habe indessen hiermit nur einen Wunsch, den er nicht habe zurückhalten können, aussprechen und zur Erwägung der Regierung verstellen wollen.

Die Abstimmung über den Art. 11 wird ausgesetzt und junächst die Berathung über die Artikel 12—14 eröffnet. Dieselben geben zu einer Debatte keinen Anlag und werden darauf die Art. 11 und 12—14 gemäß dem auf ihre undersänderte Annahme gerichteten Ausschuffantrage Rr. 2 angenommen.

Bu Art. 15 §. 1 und 2 liegt ber Ausschuffantrag Rr. 3 bor, welcher bahin geht:

"Im Artifel 15 S. 1 werde statt "an das Staatsministerium, Departement des Innern, bezw. der Finangen" gesetzt: "an das betreffende Departement des Staatsministeriums"

und

im §. 2 daselbst statt: "steht dieselbe dem Staatsministerium, Departement des Innern bezw. der Finanzen zu" werde gesetzt: "steht dieselbe dem betreffenden Departement des Staatsministeriums zu."

Diefer Untrag wird ohne Debatte angenommen.

Bu dem S. 3 des Art. 15 beantragt die Mehrheit des Ausschuffes im Antrage Nr. 4:

im Art. 15 §. 3 werde das Wort "erfte" und "(§. 2)" gestrichen,

während die Minderheit Ablehnung Diefes Antrags empfiehlt.

Regierungscommissar Jansen: Die Staatsregierung lege im Interesse bes Iweckes der neuen Organisation den entsschiedensten Werth darauf, daß die Zahl der Verwaltungs-Instanzen auf zwei beschränkt bleibe. Es sei die Absicht der Regierungsvorlage, eine durchgreisende Vereinsachung des Geschäftsbetriebes beim Staatsministerium herbeizuführen, mit der zugleich eine bedeutende sinanzielle Ersparniß Dand in Hand zu gehen habe. Wenn dieser Zweck erreicht werden solle, so müsse das Staatsministerium und namentlich das Gesammtsministerium von jeder Besassung mit untergeordnetem Detail möglichst frei gehalten werden. Das sei der Grundgedanke des ganzen Organisationsplanes. Mit diesem Principe scheine

Berichte. XV. Landtag. 3. Berfamml.

auch ber Ausschuß im Ganzen einverstanden zu sein; gleichwol liege ein Mehrheitsantrag bor, welcher wolle, daß ganz allgemein an das Gesammtministerium recurrirt werden könne,
auch in benjenigen Fällen, in benen die Sache schon durch
zwei Inftanzen gelaufen sei. Dieser Antrag stehe mit dem Geiste und den Zeilen des Organisationsplanes in Widerspruch und sei geeignet, die materiellen und sinanziellen Erfolge desselben theilweise wieder auszuheben.

Während der Ausschuß auf der einen Seite damit eins verstanden sei, daß alles Detail vom Staatsministerium mögslichst fern gehalten werden müsse, schaffe er auf der andern Seite durch eine solche Bestimmung, wenn man sich so ausschücken dürse, eine Druckpumpe, durch welche jeder unwesentsliche Gegenstand, welcher von den unteren Instanzen ohne irgend welchen Nachtheil definitiv zu erledigen gewesen wäre, im Instanzenzuge dis an das Gesammtministerium und selbst an den Großherzog hinaufgebracht werden könne. Dadurch würde also das Detail, welches gerade vom Ministerium abzeiwendet werden solle, durch die Hinterthür des Instanzenzuges wieder an dasselbe gebracht und damit sei der Erfolg der ganzen Organisation wesentlich gefährdet.

Die Staatsregierung tonne aber dem Antrage um jo weniger guftimmen, als er auch materiell eine Berichlechterung ber bestehenden Gesetzgebung fei.

Das Princip ber fog. Recursberordnung bon 1814, welche fich im Allgemeinen noch in Geltung befinde, fei allerbinge, bag alle Sachen überhaupt bis unmittelbar an bas Landesh. Cabinet follten verfolgt werben tonnen. Cbenfo habe das Gefeg vom 27. April 1857, betr. die Umgeftaltung verfchiedener Bermaltungsbehörben, die allgemeine Beftimmung, daß in allen Fallen, wo eine Berwaltungsbehörbe eine Ent= fcheidung abgegeben habe, ber Recurs bis an bas Staatsmi= nifterium Statt finden folle, foweit nicht in Specialgefegen ausdrudliche Ausnahmen hievon bestimmt feien. Allein feit bem Staatogrundgefege, alfo feit unfere Befeggebung einen moderneren Character angenommen habe, fei bon diefem Grund= fage ein foldes Spftem bon Ausnahmen entstanden, bag bon dem ersteren als von der Regel gar nicht mehr die Rede sein tonne. Alle großeren organischen Gefetze, Die Gemeindeord= nung, Deich-, Begeordnung, Bertoppelungegefet, Steuergefete ac. feien beherricht von dem Gedanten, bag nur zwei Inftangen gulaffig fein follten. Es lage daher Die Cadje jett fo, bag bie brei Inftangen nur in wenigen untergeordneten Källen gemäß ber Berordnung von 1814 beständen, daß dagegen die wichtigeren Sa= den gemäß ben Bestimmungen ber neueren Gefete fich mit amei Inftanzen begnügen müßten. Die Regel der Berordnung bon 1814 fei alfo durch die neueren Gefetze zur feltenen Ausnahme geworden.

Dieses 3wei-Instanzen-Spitem habe sich auch in ber Erfahrung burchaus bewährt und die Staatsregierung wurde es als einen Ruckschritt betrachten muffen, wenn man sich hierin von dem Borbilde anderer Staaten, die auch allgemein die 2 Instanzen eingeführt hätten, trennen und auf das bereits überwundene Princip der Berordnung von 1814 wieder gurudgreifen wolle. Man habe fur die Revisioneinstang ange= führt, bag man in ber neuen Organisation nicht mehr bieje= nigen Garantien haben wurde, welche in ber collegialen Befcaftebehandlung ber jetigen Mittelbehörben gelegen fei. Daß biefe Barantie megfallen merbe, fei allerdings richtig; aber bas fei eine nothwendige Confequeng ber Beranderung ber Grundlage unferer gangen Behörbenorganisation. 3mei Enfteme feien überhaupt nur moglich: bas collegiale ober bas bureaufratifche. Beibe Sufteme hatten ihre befonderen Borguge und ihre besonderen Raditheile. Die Staatsregierung und ber Ausschuß hatten fich fur bas bureaufratische Suftem entichieden, weil baffelbe eine rafchere und einfachere Gefchaftebehandlung ermögliche und weniger Roften damit berbunden feien. Sabe man aber einmal bies Suftem angenommen, bann burfe man auch fein Beimweh nach ben besonderen Bortheilen bes Collegial-Suftems haben, fondern muffe mit ben Borgugen auch bie etwaigen Nachtheile beffelben hinnehmen. Much in andern Staaten habe man bagegen feine Bebenten In Breufen enticheibe ber Departements = Dinifter ohne Mittvirfung feiner Collegen in letter Inftang fogar über Beidbluffe und Enticheibungen; welche von Collegien gefaßt feien. Es tonne bort alfo ein bureaufratischer Beamter tollegialifch gefaßte Beichluffe wieder aufheben. Das fei alfo eine viel größere Anomalie, als wenn man hier beabsichtige, daß ber Fadminifter nur über Befchluffe von bureaufratifch eingerichteten Unterbehörden enticheiben folle.

Es werbe vielleicht gesagt werben, es solle nur die Moglichkeit gegeben sein, daß eine Revision Statt finden könne; factisch werde davon selten Gebrauch gemacht werden; wenn der Fachminister schon seine Entscheidung getrossen habe, werde nur in den seltensten Fällen Revision nachgesucht werden. Das werde indessen nach der Ansicht der Staatsregierung nicht der Fall sein; die Erfahrung lehre vielmehr im Gegentheil, daß, wo ein Justanzenzug bestehe, die meisten Sachen auch durch alle Instanzen getrieben würden und wenn das Publitum erst wisse, welchen Werth man auf die Wöglichkeit des Zusammenwirkens aller 3 Minister bei jeder untergeordneten Verwaltungssache lege, so werde schwerlich Jemand seine Sache für so unbedeutend und so schlecht halten, um sie dieser Procedur nicht zu unterwersen.

Man habe hervorgehoben, daß auch die Möglichkeit von Frivolitätöstrafen ein Schutzmittel gegen leichtsünnige Recurse abgeben werbe. Allein es könnten 100 und mehr Sachen vorkommen, die noch so haltlos und unbegründet sein könnsten, ohne daß sie darum direct als frivol zu bezeichnen und mit Strafen zu ahnden seien. Es werde sich deshald das andrängende Detail durch solche Strafen kaum bermindern lassen. — Er mache schließlich noch einmal auf die finanziellen Bedenken ausmerksam, indem der ganze Organisationsplan in Verbindung mit den Regulativbestimmungen principiell davon ausgehe, daß nur zwei Instanzen zugelassen und das Staats

ministerium von dem untergeordneten Detail nicht in Anspruch genommen werden solle. Werde dagegen der Recurs überall bis ans Gesammtministerium zugelassen, dann würde sich naturgemäß ein besonderes Referentenpersonal beim Gesammtministerium ausbilden und die Voraussetzungen der Regulative würden bald nicht mehr passen. Er empsehle deshald bringend, die Bestimmungen des Entwurfs unverändert anzusnehmen.

Abg. Sullmann: Er sei mit bem Regierungscommissare und ber Minderheit des Ausschuffes einverstanden. Wenn man einmal das Collegialspstem ersetze durch eine düreautratische Verfassung im Ministerium und dies namentlich deswegen geschehe, weil und die sinanzielle Lage zwinge, so musse man auch den Schritt weiter thun und es auch in Beziehung auf die Recurse bei den Consequenzen des neuen Princips lassen. Es sei richtig, daß, wie der Regierungscommissar gesagt habe, sonst die Arbeitslast größer und in Folge dessen auch eine stärkere Besetzung der neuen Behörde nothwendig werden würde und dadurch die sinanziellen Vortheile der neuen Organisation theilweise wieder verloren gehen könnten.

Es scheine, bag nach bem Entwurfe ber einzelne Minifter und feine Rathe an die Stelle ber jetigen Collegien treten follten; bann muffe man aud wenigftens ba, wo bisher bie Regierung in letter Inftang entichieden habe, mit ben Berfugungen bes an ihre Stelle tretenden Einzelministeris fich gufrieden geben und infotveit fich bei bem Borfchlage bes Entwurfs beruhigen. Allerdings habe man erft gang furglich einen Befchluß gefaßt, ber hierzu nicht ftimme. Es fei nam= lich in bem Gesetzentwurf über bie Erbichaftofteuer fur bas Berzogthum eine Bestimmung bahin aufgenommen worden, baß gegen bie Enticheidungen ber zweiten Inftang noch ein Recurs an das Staatsminifterinm Statt finden folle, womit man habe erreichen wollen, bag in ben betreffenden Gachen bas Besammtminifterium in legter Inftang ebenfo follte enticheis den fonnen, wie ce in den von Birfenfeld fommenden Sadjen bon felbft und ohne Beiteres die lette Inftang bilde.

Der Regierungscommissar habe schon gesagt, baß in unseren Gesetzen bas System ber zwei Instanzen in manchen Sachen nicht vollständig bestehe, indem gegen viele von der Regierung und Cammer in 2. Instanz abgegebene Verfügunsgen der Recurs an das Staatsministerium zulässig sei, also drei Instanzen beständen. Es scheine deswegen das Zwecksmäßigste zu sein, daß man es auch in Zukunft bei dem beswenden lasse, was bisher Rechtens sei.

Der Gebanke bes Entwurfs fei ber, bag bie Regierung und bie Cammer burch ben betreffenden Departementsminister ersetzt werben sollten.

Wenn man nun die neue Organisation vollständig und ohne Rüchalt genehmige, so burfe man auf der einen Seite nicht die dritte Instanz bort einführen tvollen, wo sie bisher nicht bestanden habe; man sei aber auch auf der andern Seite nicht in der Lage, ohne specielle Prüfung der Gesetze die britte

ba aufzugeben, wo sie einmal gesetzlich bestehe. Daher schlage er, obwohl er sonst mit der Minderheit und dem Regierungscommissar einverstanden sei, vor, daß der §. 3 des Art. 15
so gesaßt werde:

"Ber durch eine Entscheidung ober Berfügung eines Ministerialbepartements, welche dasselbe entweder in erster Instanz oder in solchen Fällen, wo bisher ber Recurs an das Ministerium in dritter Instanz zustänsbig war, in zweiter Instanz abgegeben hat, sich besschwert erachtet" 2c.

Mit Annahme biefes Amendements wurde man auf bem Boden der bestehenden Gesetzgebung bleiben. Redactionell moge an demselben vielleicht was auszusetzen sein, das könne aber bei ber zweiten Lesung verbeffert werden.

Der Antrag wird genugend unterftugt und geht mit gur Berhandlung.

Regierungscommiffar Janjen: Der Untrag des Abg. Sullmann folle, wenn er ihn recht verftanden habe, ben status quo in Bezug auf ben Inftangengug aufrecht erhalten. Urfprünglich fei man auch bei Ausarbeitung ber Borlage bavon ausgegangen, daß bie neue Organisation bes Staatsminifteriums feine Beranlaffung gebe, materielle und principielle Aenderungen innerhalb der fur ben Inftangengug bestehenden Bestimmungen eintreten gu laffen, fondern bag die letteren einfach auf bas neue Behördenfpftem gu übertragen feien. Benn man fpater hiervon abgegangen fei und bas 3mei-Inftangen-Suftem generalifirt habe, fo fei bas beshalb geschehen weil die Falle, in benen die jetzige Gesetzgebung brei Inftangen gulaffe, außerft felten und im Wefentlichen auf die Beit bor Erlaffung des Staatsgrundgefetes befchrantt feien. Der Mehrzahl nach feien dies gang unbedeutende Gachen; er wiffe fein Befet anzugeben, welches in bedeutenderen Cachen brei Inftangen zugelaffen habe. Deshalb habe bie Staateregierung, obwohl fie ursprünglich auch bon bem Standpuntt bes Abg. Onlim ann ausgegangen fei, es unbedentlich gefunden, bas 3mei-Inftangen-Spftem gu generalifiren.

Abg. Sullmann: Weil es fich nicht überfeben laffe und auch die Motive feine vollständige Ausfunft barüber gaben, in welchen Fallen die drei Inftangen gur Beit noch in Un= wendung seien und weil man beshalb nicht in ber Lage fei, augenblidlich zu prufen, ob man fie in allen bicfen Källen entbehren fonne, fo muffe er bei feinem Untrage bleiben. In bem fpeciellen Falle, in bem man neulich noch bie britte In= ftang einguführen befchloffen habe, hatten befondere Grunde borgelegen, indem man baburd eine gleichmäßige Behandlung ber brei ziemlich gleichlautenden Gefege habe ermöglichen wollen. Um hier die befinitive Entscheidung über die unter bieje Befetze fallenden Sachen in eine Sand gu legen, habe man fur bas Bergogthum noch einen Recurs an bas Ctaats= ministerium zulaffen muffen, weil die gleichen Birfenfelder Sachen fo wie fo fcon birect immer an bas Dinifte= rium famen.

Abg. bon Schrend: Gegen ben Antrag von Hullmann spreche der Umstand, daß bei Annahme desselben für viele kleinere Sachen, die unter die frühere Gesetzgebung sielen, drei Instanzen, dagegen für die wichtigern durch die neuere Gesetzgebung beordneten Sachen nur zwei Instanzen gelten würden. Das würde eine Anomalie sein, die man nicht perpetuiren dürse. Darum musse man dem Regierungs-Entwurse zustimmen.

Regierungscommiffar Bucholtz: Derfelbe Gedanke, ben soeben der Borredner ausgesprochen habe, habe sich ihm bei dem Hullmann'schen Antrage aufgedrängt. Es würden durch die Annahme desselben irreguläre Verhältnisse entstehen. Wenn der gegenwärtige Zustand aufrecht erhalten werde, so würde dies berkehrt und irrationell sein, insosern, als gerade die wichtigsten Sachen nicht an das Ministerium würden gebracht werden können, wenigstens nicht an das Ministerium als dritte Instanz. Alle Gemeindes, Weg- und Verkoppelungssachen kämen nach den bestehenden Gesetzen, wenn sie in erster Instanz von den Bezirksbehörden entschieden wären, nur an die Regierung, von wo sie nicht mehr an das Ministerium als dritte Instanz gelangen könnten. Die übrigen Sachen aber, die noch an das Ministerium in britter Instanz gebracht wers den könnten, seien durchgehends geringfügig.

Diefer Buftand folle nach bem Untrage des Abg. Sullmann fonservirt werben, wobei man nicht übersehen fonne, in welchen Fallen die Befetze die britte Inftang jugelaffen hatten und wo fie entbehrt werden fonnten. Dann wurde man aber gezwungen fein, immer auf die alteren Gefete gu= rudzugreifen und dies wurde leicht Berwirrungen hervorrufen. Man muffe allerdinge benjenigen, die die Gefetze gur Univendung gu bringen hatten, gutrauen, bag fie fich die genaue Renntnig über die Bulaffigfeit des Recurfes in jedem einzelnen Falle verschafften und bestwegen wolle er auch auf biefen Puntt fo großes Gewicht legen. Aber ein großeres Bewicht lege er barauf, bag ber jegige Borichlag ber Staatsregierung eine erhebliche Befferung bes Beftehenben baburch herbeifuhre, bağ funftig alle Saden an bas Minifterium gebracht werden fonnten. Bisher feien gerade die wichtigften Cachen von der Regierung und Cammer ichluffig entichieden worden, ohne bag das Ministerium damit habe befagt werden tonnen, Bett liege ein erheblicher Bortheil barin, bag alle von ben Begirtobehorden entichiedenen Cachen in zweiter Inftang fo= fort an den Minifter und gwar ohne Ausnahme an den berantwortlichen Minifter gebracht werden tonnten. Ueber diefen noch eine hohere Inftang ftellen gu wollen, bas murbe eine Ginrichtung fein, bie, wie er glaube, in feinem anbern Lande gu finden fei. Dies Pringip ber Berantwortlichkeit bes Miniftere wurde badurd eigenthumlich verrudt werben. -Richtig fei es allerdings, daß in ben Fällen, wo der Minifter in erfter Inftang enticheibe, die Möglichteit einer nochmaligen Prüfung gegeben fein muffe, und bagu biene bas Rechtsmittel ber Revision burch bas Gesammtministerium. Auch auf allen

anbern Rechtsgebieten, in allen Juftig- und Straffachen begnuge man fich jest ba, wo bas altere Recht brei Inftangen gehabt habe, mit nur zwei Inftangen.

Abg. Selfmann II .: Er habe mehrfache Bedenten gegen ben Regierungsborfchlag und muffe es fur einen Rudfdritt halten, wenn die Bestimmung getroffen wurde, dag nur zwei Inftangen in Butunft Statt finden follten. Dag bies Brincip im Befentlichen ichon jest gelte, muffe er in Abrede ftellen. Noch nach ber Zeit bes Staatsgrundgesetzes, in einem ber neueren Gefete, welches allgemeine Bestimmungen über bie Einrichtung ber Berwaltung treffe, in bem Gefege nämlich bom 27. April 1857, betr. Die Umgestaltung verschiedener Bermaltungebehörben, fei ausbrudlich ber Grundfag enthalten, daß überall brei Inftangen ftattfinden follten, foweit nicht Specialgefette eine Ausnahme hiebon beftimmten. Bier alfo fei ale Regel bie Bulaffung bes Recurfes an bas Staatsmi= nifterium, bie Nichtzulaffung aber ale Ausnahme hingeftellt worben. Es frage fich nun, ob wir biefen im neueften allgemeinen Bermaltungegefete feftgeftellten Grundfag berlaffen wollten und ob hierzu ein Grund in ber neuen Organisation liege? Diefe biete bafur aber fo wenig einen Grund, bag bielmehr gerade in ber neuen Organisation ein erheblicher neuer Grund für die Geftattung bes Recurfes an bas Staatsminifterium enthalten fei. Wir Alle mußten ja, bag biejenigen Garantien, welche in einer collegialen Berathung, Abstimmung und Enticheibung lagen, nicht in ber Weise geboten wurden, wenn nur ein einzelner Beamter nach feiner rechtlichen Ueber= zeugung ju enticheiben habe.

Wenn bas bureaufratische Princip feine Borguge habe, fo fonne er boch bem Regierungecommiffar nicht barin beiftimmen, bag man fich, wenn man basfelbe annehme, auch alle beffen Rachtheile gefallen laffen muffe. Es fei bielmehr, wenn wir Rachtheile an bemfelben entbedten und im Stande feien, biefelben gu befeitigen, fein Grund, diefelben mit in ben Rauf zu nehmen. — Der Entwurf ftehe auch sonft mit fich felbit in Wiberspruch. Gegen bie Entscheidung des einzelnen Miniftere habe man boch noch eine hohere Inftang gegeben, indem man eine nochmalige Prufung durch bas Gefammtminifterium ftatuirt habe. Dies folle aber bann nicht gelten, wenn ber Entscheidung bes Miniftere Diejenige ber Begirfobehorde borausgegangen fei. Das fei inbeffen fein Grund, ben Recurs auszuschliegen. Denn ob die Prufung bon einem Beamten in erfter Inftang borausgegangen fei, ber oft mit Beichaften überhauft fei und eben wegen biefer Heberhaufung mit Detailgeschäften eine eingehende Prufung, namentlich ber in Betracht tommenden rechtlichen Momente, häufig nicht habe bornehmen fonnen, fonne nicht bon folder Bedeutung fein. Er wolle bamit feinestvegs ben Amtmannern gu nahe treten, beren Befähigung er vielmehr anerkenne; er meine nur, bag bie oft maffenhaften Detailgeschäfte eine genaue Brufung nicht immer gulaffen wurden. Er glaube baber, bag, wenn man ba, too ber einzelne Minifter auf Bortrag feiner Minifterial=

räthe zuerst entscheibe, eine nochmalige Prüfung zulasse, man diese auch da zulassen musse, two der Winister seine Entscheibung auf den Bericht des zuerst entscheidenden Beamten treffe. Hier entscheide er zwar in zweiter, dort dagegen in erster Instanz; aber auch bei seiner erstinstanzlichen Entscheidung gesschehe dies doch immer auf vorgängigen Vortrag seiner Räthe. Wan habe nun serner die Verantwortlichkeit der Minister destont, aber mit Unrecht. So lange kein Verwaltungsgerichts, hof bestehe, so lange es sich also dei den Recursen um die wichtigsten Fragen des Verwaltungsrechts handele, komme die Verantwortlichkeit gar nicht in Frage. Der Minister entscheide hier vielmehr lediglich nach seiner rechtlichen Ueberzengung und damit sei er außer aller Verantwortlichkeit. Constitutionelle Rücksichten griffen hierbei gar nicht ein.

Wenn man nicht inconsequentet sein wolle, so tomme man nicht anders heraus, als wenn man allgemein den Recurs zulasse. Auch der Antrag von Hullmann genüge nicht; bei Annahme desselben würde der Recurs nur in undebeutenden Bagatellsachen statisinden, dagegen bei wichtigen Angelegenheiten ausgeschlossen sein. Das sei verkehrt und daß der Zustand jetzt ein solcher sei, sei nur eine historische Zusfälligkeit. Sachliche Gründe hätten ihn nicht bewirkt.

Es wurde dann ber Recurs bald zuläffig fein bald nicht und ein so buntes Gemisch von Fällen entstehen, daß man sich kaum baraus herausfinden könne. —

Nach dem Entwurse sei auch gegen alle Entscheidungen, die von den Behörden der Fürstenthümer ausgingen, stets der Recurs an das Gesammtministerium zulässig. Im Herzogthum Oldenburg solle es anders sein; hier solle der Einzelminister die letzte Entscheidung haben. Er glaube, daß hierin für das Herzogthum Oldenburg ein erheblicher Nachtheil liege. Es sei vorzuziehen, daß man in allen Sachen, wie in Birkensseld, dis an das Gesammtministerium gehen könne, als daß von den Recursssachen manche an das Gesammtministerium, manche, und zwar die wichtigsten, nur dis an den Einzelminister gebracht werden könnten, ohne daß eine collegiale Prüsfung herbeigeführt werden könne. Er empsehle daher den Anstrag der Mehrheit des Ausschussses.

Abg. von Schrend: Der Abg. Seltmann II. lege auf die Prüfung der Verwaltungssachen in der untersten Instanz fein großes Gewicht. Er glaube aber, daß derselbe, wenn er längere Zeit in der untersten Instanz gearbeitet hätte, sein Urtheil wesentlich modificiren würde. Er sei der Ansicht, daß die Beurtheilung, welche frisch aus dem Zusammenhange mit dem Leben und den Verhältnissen der Betheizligten hervorgehe, ein größeres Gewicht verdiene, als solche Entscheibungen, die lediglich vom grünen Tisch aus getroffen würden. Er müsse ihm daher insolveit entgegentreten, als er die Prüfung der unteren Instanz so niedrig schätze, wie er gethan habe.

Abg. Straderjan III.: Er tonne fich fur ben Din-

Regierungscommiffar Janfen hervorgehoben fei. Er wolle nur noch eine bemerken, wogu ihm ber Abg. Gelfmann Anlag gegeben habe. Derfelbe habe großes Bewicht auf bas Befet bom 27. April 1857 gelegt und gefagt, bag noch in biefem neueften Berwaltungsgefete ber Grundfat feftgeftellt fei, bag überall brei Inftangen ftattfinden follten, wo nicht Specialgefege ausbrudlich ein Unberes bestimmten. Muf diefe Restiftellung des Gefetes von 1857 tonne er aber tein Bewicht legen. Dies Befet habe feinen Grundfat nen anerkennen wollen; fondern es feien auch bamals nur nicht alle Befete gang zu überfehen gewefen und man fei aus diefem Grunde nicht in der Lage gewesen, eine Ausscheidung berjenigen Falle, in denen bic Beibehaltung der dritten Inftang nothwendig, borgunehmen. Jene Beftimmung fei baher gerade fo ein Behelf gewefen, wie es jett ber Bullmann'fche Untrag fei. Das Gefet von 1857 habe fich burch jene Bestimmung einfach über diese Schwierigkeiten hinwegheben wollen. Er überfebe augenblidlich auch nicht die Gefege, welche die dritte 3nftang noch guliegen, trage aber boch fein Bebenten, bem Regierungsentwurfe zuzustimmen.

Abg. Ahlhorn: Er sei für den Antrag der Mehrheit des Ausschusses. Wenn man das büreaukratische System ansnehme, so musse man sich auch alle möglichen Garantien zu verschassen suchen. Wenn die sinanzielle Lage uns nicht dazu zwänge, so würde er es für besser gehalten haben, die Mittelsbehörden ganz beizubehalten. Collegien entschieden immer besser. Icht die Sachen in die Hand nur eines Ministers zu legen, sei gefährlich Wenn sich dagegen alle drei Minister an der Entscheidung zu betheiligen hätten, so sei das ganz anders. Die Entscheidungen der unteren Berwaltungsbehörden seinen doch auch nicht immer derart, daß man sich dabei besruhigen könne.

In Friesopthe sei der Fall gewesen, daß eine Sache von zwei Behörden entschieden worden sei. Die Betheiligten hätten sich darauf in dritter Instanz an den Landtag gewendet und der Landtag habe der Friesopther Berwaltungsbehörde einstimmig dis auf die Stimme des Abg. von Schrenck Unsrecht gegeben. Daher sei es eine gewagte Sache und se mehr Garantien, desto besser. Er habe wenigstens zu den Berwaltungsbehörden nicht das Jutrauen, wie zur Justiz. Die ersteren träsen ihre Entscheidungen meist nach practischen Rücksichten; die Justiz aber entscheide streng nach dem Rechte und dürfe sich nicht von Iwestmäßigkeitsrücksichten leiten lassen.

Abg. Selfmann II.: Der Abg. Stracker jan III. habe gesagt, daß er auf das Gesek von 1857 kein Gewicht lege, weil dasselbe die drei Instanzen nicht principiell, sondern nur deswegen aufrecht erhalten habe, weil die Fälle, in denen die drei Instanzen nach den älteren Geseken zulässig seien, sich nicht hätten übersehen lassen. Wenn derselbe jedoch die damaligen Landtagsverhandlungen nachgelesen hätte, so würde er das nicht gesagt haben. Es sei damals weitläusig darüber verhandelt worden und nach längeren Erörterungen, wobei

auch die Ansicht, daß das Ministerium nicht mit zu vielen kleinen Sachen belästigt werden durfe, bertreten worden sei, sei man zu dem Grundsatze gefommen, daß co ein Recht jedes Einzelnen sei, bis an die höchste Behörde gehen zu konnen. In Anerkennung dieses Grundsatzes sei die betreffende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden.

Was der Abg. Schrenck gegen ihn geltend gemacht habe, erledige sich dadurch, daß diejenigen Sachen, welche zu Recursen Veranlassung geben, meistens die Verwaltungsrechtsepstege beträfen und mitunter von dem größten Interesse und den wichtigsten Folgen für den Einzelnen seien.

Wenn es sich in der Justiz um eine einsache Forderung über 75 Thlr. handle, dann halte man es nicht mehr für eine vollkommene Garantie, darüber einen einzelnen Richter entscheiden zu lassen, sondern es müsse die Prüfung Mehrerer in einem Collegium stattsinden. Wie unendlich viel wichtiger aber, als eine Forderung von 76 Thlr., seien häusig die Berwaltungssachen. Dazu lägen oft in der Justiz die Sachen viel einsacher und klarer als dei der Berwaltung, wo die berschiedenartigsten Momente in Betracht kämen. Wenn man es aber dort für so wichtig halte, daß nicht einer, sondern ein Collegium entscheide, dann müsse auch in den oft wichtigeren Berwaltungssachen die Möglichkeit gegeben werden, die Entscheidung eines Collegiums herbeizusühren.

Es fei vom Regierungstifche aus Bewicht barauf gelegt worden, daß baburch eine Bermehrung der Gefchäfte eintreten wurde, dag man mit dem Personale nicht austommen werbe, und daß baraus in Folge beffen eine Roftenbermehrung erwachsen wurde, während man doch fo viel wie möglich fparen wolle. Er theile Diefe Befürchtungen nicht in dem Dafe. Arbeitsbermehrung werbe nicht fo groß werben. In ben meiften Fallen wurde man fich mit ber Entscheidung bes Gin= gelminifters begnugen und nur in zweifelhaften Fallen an bas Befammtminifferium recurriren. In folden Fallen aber fei es wünschenswerth, bag durch eine collegiale Berathung Ga= rantien gegeben wurden gegen eine einseitige Beurtheilung und eine Prüfung nach allen Seiten bin ermöglicht werbe. Es wurden aud) die in dem betreffenden einzelnen Departement erftatteten schriftlichen Vorträge vorliegen und alfo fur bie Gesammtberathung nicht so viel Zeit in Anspruch genommen werben. Er glaube baher nicht, daß die Arbeitsvermehrung fo groß fein wurde, daß fie Ginfluß auf die Roften haben wurde. Aber, wenn es auch der Fall fein follte, fo fei doch Dies Moment nicht fo wichtig, dag man beghalb auf die Ga= rantien, die in der collegialen Berathung lagen, vergichten

Abg. von Schrend: Er wolle nur bemerken, daß der Abg. Ahlhorn seine Beispiele schlecht gewählt habe. Er erinnere sich, daß in dem Falle, den der Abg. Ahlhorn im Auge habe, die untere Instanz nicht nur bei den Oberbehörsden, sondern auch bei dem Landtage Recht bekommen habe.

Abg. Straderjan I .: Infofern, ale auch von ben wich=



tigen Entscheidungen in Deichsachen die Rebe getwesen sei, twolle er boch auf die wirklichen Berhältnisse aufmerksam machen. In Deich= und Sielfachen entscheide ber Beamte gar nicht allein, sondern der Borstand, der aus dem Beamten und drei oder mehreren Deich= oder Sielachtegenossen bestehe. Für diese Sachen tresse der Grund also nicht zu, daß die Entscheidung immer nur von einem Einzelbeamten abhänge.

Regierungscommissar Jansen: Der Abg. Selt= mann II. habe gemeint, daß eine erhebliche Bergrößerung bes Geschäftsumfangs und in Folge dessen eine Bermehrung bes Referentenpersonals nicht von der allgemeinen Julassung des Recurses an das Gesammtministerium zu erwarten sei. Die Staatsregierung sei, wie er schon vorhin ausgesprochen habe, im Gegentheil ernstlich beforgt, daß in diesem Falle der Iwest der neuen Organisation, namentlich nach der sinanziellen Seite hin, nicht erreicht werden könne und sie würde Bedenten tragen mussen, sich mit dem Mehrheitsantrage, wenn er angenommen werden sollte, einverstanden zu erklären.

Es sei vorhin die Bebeutung der im Gesetze vom 27. April 1857 enthaltenen Bestimmung über die allgemeine Statthaftigkeit des Recurses erörtert worden. Er musse in dieser Hinsight seine Behauptung aufrecht erhalten, daß die zwei Instanzen die Regel bildeten. Die Bestimmung von 1857 habe keinen Inhalt von irgend erheblichem Umfange. Der Abg. Selkmann habe keine Beispiele anführen können, wo heutzutage noch drei Instanzen zulässig wären.

Die Staatsregierung erfenne in der Revisionsinstanz des Entwurfs nur einen Nothbehelf. Die Aemter könnten nach der Lage unserer Gesetzgebung nicht in allen Sachen in erster Instanz entscheiden; wo daher der einzelne Minister die erste Instanz bilden mußte, sei es unumgänglich gewesen, die Mögelichkeit einer nochmaligen Prüfung herbeizuführen. Dies sei aber nur dadurch zu erreichen gewesen, daß man die Gesammtsheit der Minister als eine höhere Instanz hingestellt habe.

Dabei wolle er bemerken, daß das Gesammtministerium teinestwegs ein Fachcollegium in dem Sinne sei, wie andere Collegien, wie etwa die jezige Regierung, sondern daß darin fast immer nur ein einzelner Minister und zwar gerade dersjenige, dessen Entscheidungen angesochten seien. vollständig und fachlich unterrichtet sei, während die Uebrigen dem Gebiet, auf welches der Streitfall sich beziehe, fern ständen. Daraus solge, daß das Gesammtministerium für die Entscheidung keineswegs die Garantien gebe, welche ein wirkliches Fachcolleg gewähre.

Regierungscommissar Bucholtz: Es seien die Bortheile ber collegialen Berwaltung vor ber büreaufratischen hervorzgehoben. Wenn man aber wirklich der collegialen Berwaltung den Borzug geben wolle, dann würde es besser sein, die Mittelbehörden einfach beizubehalten, denn die collegiale Berathung, welche bei diesen stattsinde, sei eine ganz andere, wie bei einer Behörde, die an der Spize der Berwaltung stehe.
— Seit Jahren sei indessen vom Landtage auf Abschaffung der Mittelbehörden gedrungen worden und nicht bloß im

finangiellem Intereffe, fondern auch im Intereffe einer großeren Raschheit der Entscheidungen. Dies letztere Moment fei befonders hervorzuheben; es gelte nicht blog von Bermaltungs: fachen, fondern auch bon Juftigfachen, vorzugemeife jedoch bon Berwaltungsfachen. In vielen Fallen tomme es hier viel mehr auf bie Rafdheit als auf die Grundlichfeit an. Bum Beweise beffen tonne er g. B. auf bas Concessionsmefen und bie Ginmeifungen bermeifen. Sier tomme es nicht fo fehr barauf an, daß bie Cache nach allen Seiten gepruft werbe, als daß fie fo rafch wie möglich erledigt werbe. Beichehe bas in 8 oder 14 Tagen, fo fei den Betreffenden mehr geholfen, als wenn fie bei grundlicher Prufung erft nach einem Sahre bie Entscheidung erhielten. Bergogerung ber Sachen fei ein großes lebel bei collegialen Mittelbehörben. Es fei fobann auch oft wegen der finanziellen Bortheile auf eine Bermindes rung der Beamten hingebrangt worden. Die Beamten feien aber feit bem Sahre 1848 immer bermehrt worden; ihre Bahl fei fortwährend geftiegen. Das tomme allein baber, weil auch die Arbeit ftets geftiegen fei. In ber Staatsverwaltung muffe man, wie in jeder andern Berwaltung, wo Die Urbeit fteige, auch Golde haben, Die fie berrichteten. Gur die Arbeit muffe auch ein Trager fein. Man moge in ber Krage wegen Berminderung ber Beamten fich breben und wenden, wie man wolle; es helfe alles nichts, wenn man bie Arbeit felbit nicht bermindere. In der bureaufratifchen Berfaffung liege aber eine folche Arbeitsberminberung. Wenn man fie aber badurch wieder vermehre, dag man brei Inftangen einridfte, fo muffe nothwendig auch bas Beamtenperfonal wie ber bermehrt werben. - Benn man auf anbere Ctaaten, wie man es bod fonft liebe, Rudficht nehmen wolle, jo glaube er nicht, bag man irgend wo eine berartige Organisation finden werde, bag ber berautwortliche Minifter, gu beffen Reffort eine Cache gehört, nicht auch bas lette Bort barüber gu fprechen habe. Es wurde unerhort fein, daß über die Enticheidung eines folden verantwortlichen Minifters noch eine andere Behorde folle gefest werben tonnen. Gin Organ, welches im Inftangenguge noch über ihm ftehen folle, wurde ein burchaus irreguläres Berhältniß begründen.

Berichterstatter Abg. Deelen: Es sei bereits alles hervorgehoben worden, was für den Mehrheitsantrag spreche und
wolle er dies nicht noch wiederholen. Er wolle nur kurz bemerken, daß, wenn auch die letzten Gesetze den Grundsat des
Berwaltungsgesetzes von 1857 verlassen hätten, den Grund
dafür nur die damalige Organisation unserer Behörden hätte
abgeben können. Wo noch die Mittelbehörden, Regierung und
Cammer, bestanden hätten, sei es denkbar, daß man mit Bertrauen hierauf gesagt habe, hier solle die Sache schlüssig erledigt sein und nicht noch weiter hinausgezogen werden tönnen.
Zetzt sei aber die Sache eine ganz andere, wo über dem Umtmanne nur ein Einzelminister stehe. Wenn man gegen diesen
allgemein die Redisson zulassen wolle, so könne darin nicht,
eine Berletzung des büreaustratischen Principes, welches man

mit dem ersten Artikel des Entwurfes angenommen habe, sinden. — Der Entwurf rechtsertige sich namentlich durch zwei Gründe; einmal dadurch, daß eine schnellere Einrichtung der Geschäfte bewirft werden solle; — daß sei gewiß richtig — andererseits durch die Ermöglichung einer Ersparung von 15,000 bis 18,000 Thlr.; der letztere Trund sei bei unserer Finanzslage durchschlagend. Allein darum liege die Sache doch nicht so, daß wir a tout prix die Mittelbehörden aufgeben sollten, wenn damit ein Rückschritt verbunden sein sollte. Unser Standpunkt sei vielmehr der: wir wollten nur unter gewissen Bedingungen die Wittelbehörden gegen das büreaufratische System austauschen und nicht einen Einzelminister in letzter Instanz haben, gegen den keine Revision zugelassen werde. Wir müßten uns vielmehr die Möglichkeit einer einmaligen collegialen Prüfung sichern.

Es fei gefagt, bag es eine Berbefferung fei, bag jett alle Cachen an bas Ministerium gelangen fonnten ; aber bies habe man boch nicht in bem Sinne erftrebt, daß man die Collegien befeitigen und fich anftatt beffen mit ber Gingelentscheidung bes Ministers begnügen wolle. - Es sei auch wichtig insofern, als, wenn es bem Minifterium überlaffen bleibe, bon ben bis= herigen Regierungogeschäften ben Memtern welche auguweifen, bann in Cachen, welche bisher in erfter Inftang von Collegien entschieden worden und in welchen bei jetiger Cachlage auch nach ben Entwurfe eine Revifion gulaffig fei, funftig überall feine Entscheidung durch ein Collegium herbeigeführt werden tonne. Geiner Ueber:eugung nach durfe ber Entwurf nur fo burchgeben, bag jugleich ber Mehrheitsantrag angenommen werde. - Auf Sullmann's Untrag fei fein großes Gewicht zu legen. Wolle man die brei Inftangen aufgeben, bann fonne man es auch in den wenigen Fallen thun, wo fie jest bereits beständen, jumal biefe, wie fcon hervorgehoben, nur bon untergeordneter Bebeutung feien.

Prafident: Er werde zunächst über den Ausschufantrag Rr. 4, und wenn dieser abgelehnt, über den Antrag des Abg. hull mann, und wenn auch dieser abgelehnt werde, über den Regierungsantrag abstimmen lassen.

Der Ausschuffantrag Dr. 4 wird hierauf angenommen und fallen damit bie beiden übrigen Unträge weg.

Der Prafibent eröffnet hierauf die Debatte über Art. 15 §. 3, 4, 5, 6. Dazu liegt folgender Mehrheitsantrag des Ausschuffes — Rr. 5 — por :

dem Art. 15 §. 6 werde folgender Sat nachgefügt:
"Es hat jedoch der Departementsvorstand, gegen bessen Entscheidung oder Berfügung das Rechtsmittel eingelegt ist, keine mitentscheidende Stimme und tritt, nach näherer Festsetzung in der Geschäftsvordnung, ein vortragender Nath als stimmberechtigt ein."

Die Minderheit empfiehlt die Ablehnung biefes Antrages. Der Ausschufgantrag Nro. 6 ift auf Annahme bes Art. 15 mit ben etwa beschlossenen Aenderungen gerichtet.

Regierungecommiffar Janjen: Die Staatsregierung muffe fich gegen ben Ausschufantrag Rro. 5 eben fo entichie= ben erklaren, wie fie es gegen ben Antrag Dro. 4 gethan habe. Er habe borhin ichon herborgehoben, aus welchen Grunden die Revifioneinstang ale Rothbehelf betrachtet merben muffe und er tonne hier auf jene allgemeinen Ermagungen lediglich Bezug nehmen. Möglich aber fei biefe Revifionsinftang nur fo, dag ber Minifterialvorftand, welcher angegriffen fei, felbft in berfelben Git und Stimme habe. Gine regulare Inftang über bem Minifter, in welcher er felbft nicht mitwirte, fei weber mit der Berantwortlichteit bes Minifters noch mit ber Ministerstellung überhaupt zu vereinbaren. Er muffe bie Möglichkeit haben, feine Anficht mit Erfolg geltenb gu maden; fonft fei feine Stellung als verantwortlicher Minifterialborftand untergraben. Das bom Ausichus beantragte Ausfunftsmittel eines ad hoe eintretenben Raths fei vollig unmöglich und wol noch in feinem anderen beutiden Staate in Unregung gefommen, obwohl ahnliche Schwierigfeiten auch anderswo fich barboten. Es werde auch ichwerlich Rachahmung gu erwarten haben, benn es fei-burchaus unvereinbar mit ber Stellung ber Minifterialrathe, bag man fie in die Lage bringe, fid) ale Oberinftang über ben Minifter gu etabliren. Dies tonne ber Minifter nicht wunfden und ber vortragende Rath am allerwenigsten. Es wurde ein folde Ginrichtung eine Quelle von Unguträglichkeiten fein, die fich gar nicht im Boraus überfehen ließen.

Abg. Sullmann: Auch er muffe sich gegen den Mehrheitsantrag aussprechen. Er könne die vorgeschlagene Weise nur als ein Curiosum bezeichnen, das wol nirgends sonst existiren könne. Er wisse nur einen Weg, wenn man den Minister in der Verwaltungsrechtspflege beschränken wolle; das sei aber der, daß man die Verwaltungsrechtspflege ganz von der Verwaltung ablöse und sie, sei es an die Gerichte oder an einen besonderen Verwaltungsgerichtshof verweise. Daß heute der Rath unter dem Minister und morgen über ihm stehe, sei unthunlich. Man könne die Rangverhältnisse nicht so umkehren.

Berichterstatter Abg. Deefen: Der Antrag möge wol eigenthümlich erscheinen. Das werbe aber zunächst der Entwurf von 1851 zu vertreten haben, welchem der Ausschuß den stimmberechtigten Rath entnommen. Die Mehrheit des Ausschusses habe den Antrag aufgenommen, weil sie der Ansicht sei, daß die Garantien noch sehr schwach seien und die Resvisionsinstanz, wie sie der Entwurf habe, nicht von so großer Bedeutung sei. Dieser Antrag solle dagegen die Möglichkeit gewähren, die Garantien größer zu machen. Es sei indessen wolle.

Der Ausschuffantrag Nro. 5 wird hierauf abgelehnt und der ganze Artikel 15 des Entwurfs mit der durch den Antrag Nro. 4 beschlossenen Aenderung angenommen.

Der Artifel 16 wird gemäß bem Ausschuffantrage Dro. 7 gleichfalls angenommen.



Bu Artifel 17 und 18 liegen die Ausschuffantrage Nro. 8 und 9 vor. Diefelben gehen Seitens einer Mehrheit dahin: Nro. 8:

"ber Art. 17 bes Entwurfs werde abgelehnt",

Mro. 9:

"im Art. 18 werben die Worte: "die Feststellung berjenigen Berfügungen, welche ber Großherzog unmittelbar vollziehen wird, sowie" gestrichen, im Uebrigen aber werbe der Art. 18 angenommen."

Regierungscommiffar Sanjen: Die Staateregierung habe es für richtig gehalten, bag auch die Stellung bes Großherzoge hier Ausbrud finden mochte, obwohl fie ichon in ber Berfaffung Ausbrud gefunden habe. Die Staatsregierung fei babei von ber Ermagung ausgegangen, bag ein Gefet, welches die Organisation bes Staatsministeriums, also eines College, welches aus Rathgebern bes Grogherzoge gufammen= gefett fei, jum Gegenstande habe, eine Lude enthalten wurde, wenn es nicht Bestimmungen aufnehme, welche Die Stellung bes Großherzoge naher beftimmten. Co wenig zweifelhaft Die Stellung bes Großherzogs den Sandlungen des Staats= ministeriums gegenüber au sid auch fei, fo tonne bod, wenn man derfelben nicht ausbrudlich erwähne, die Unficht entstehen, bağ bie Befeggebung bie Competeng bes Staatsministeriums in bem Ginne habe reguliren wollen, bag ber Grogherzog in biefer oder jener Branche nicht mitzuwirken habe. Golche irrige Interpretationen fonnten entstehen, wenn barüber nichts im Befete bestimmt fei; und Interpretationen burch die gegenwärtige Raffung bes Entwurfs habe man hier abidneiben mollen.

Abg. Sullmann: Er wurde gegen die Artifel 17 und 18 bes Entwurfs bann wenig zu erinnern haben, wenn es sich nur handelte um die administrativen und politischen Functionen des Staatsministeriums. Es handle sich dabei aber auch
um solche Functionen, welche sie als richterliche Behörbe
ausübe, nämlich um die Berwaltungsrechtspflege. Bon diesem Standpunkte aus sei die Stellung des Großherzogs nicht
so, daß er in diese Functionen eingreifen könne; benn hier
gehe es nicht nach souveranem Ermessen, sondern nach rechtlichen Grundsägen.

Wenn der Entwurf die auf diese richterlichen Functionen bezüglichen Bestimmungen auszusondern gesucht hätte, wie es in einem 1850 vorgelegten Entwurfe der Fall gewesen sei, dann möchten auch die Bestimmungen in diesen beiden Artikeln, da durch sie nichts Neues geschaffen werde, stehen bleiben. Wenn aber der Entwurf so allgemein laute, so könne das zu Misperständnissen führen, die nicht in der Ordnung seien.

Es sei dies um so wichtiger, als wir vor nicht langer Zeit einen Fall der Verwaltungsrechtspflege gehabt hätten, wo dem Landtage die Mittheilung von Entscheidungsgründen zu einer Verwaltungsfache verweigert worden sei aus dem Grunde, weil die souverane Gewalt bereits entschieden habe.

In diesem einzelnen Falle sei zwar nachträglich dem Berlanlangen des Landtags genügt worden; aber man musse boch jett im hindlick auf diesen Borgang Sorge tragen, daß solchen Unsichten nicht ein vermeintlich neuer Boden gegeben werde.

Der Berichterstatter verzichtet und werden darauf die Anträge Nro. 8 und 9 angenommen. Desgl. wird ohne Desbatte der auf Annahme des Art. 19 des Entwurfs gerichtete Ausschuffantrag Nro. 10 angenommen und ist damit die erste Lesung des Gesetzentwurfs beendigt.

2. Bericht des Finanzausschusses zu dem Gesfehentwurfe, betr. Abanderungen des Gehalteres gulativs für den Civildienst des Großherzogthums Oldenburg (Rebenanlage II. zu Anlage 41) und zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 12. Juni d. J., betr. Nebernahme der Kosten des fünftigen Staatsministeriums und des Kassationssenats des neuen Oberappellationsgesrichts auf die Centralkasse.

Bräsident: In geschäftlicher Beziehung sei über diese Borlage eine Differenz zwischen dem Organisations- und Finanzansschusse darüber entstanden, welcher von beiden den Bericht über diese Borlage zu erstatten habe. So viel er sich erinnere, habe der Ausschuß für die Bertheilung der Geschäfte angenommen, daß den Bericht der Organisationsausschuß zu erstatten habe und sich vorher nur mit dem Finanzausschusse über den Inhalt der Borlage ins Bernehmen sezen solle. Jest habe nun der Finanzausschuß den Bericht erstattet und wolle er vorschlagen, daß sich die Bersammlung jest mit dessen Berichterstattung einverstanden erkläre.

Abg. Selfmann II: Diese Auffassung bes Prasibenten habe auch er gehabt und als er den Sigungen des Finanzausschusses beigewohnt habe, auch dort geltend gemacht. Der
jezige Bericht des Finanzausschusses stelle die Sache nicht ganz
richtig dar. Der Organisationsausschuss habe nämlich die
Berichterstattung einstimmig als sein Recht in Anspruch genommen und nur, weil der Finanzausschus entgegengesetzer
Unsicht gewesen sei, sich bereit erklärt, diesem dieselbe zu überlassen, wenn der Landtag sich damit einverstanden erkläre.

Gegen den Borfchlag bes Prafidenten erhebt fich fein Widerspruch.

Brajident: Es seien zu dem vorliegenden Gesetzents wurfe nur bei einzelnen Positionen Antrage Seitens des Aussschuffes gestellt. Gleichwol aber halte er es für nöthig, über alle einzelnen Positionen postweise abstimmen zu lassen, werde jedoch die Abstimmung über diejenigen Positionen, zu denen keine Antrage vorlägen, vorläufig aussehen und über alle zussammen nachher in einer abstimmen lassen. Er beginne mit der Position I: "Staatsministerium."

Abg. Selfmann II: Bei diefer Position heiße es im bestehenden Regulativ: "fur verantwortliche Mitglieder bes



Staatsministeriums "bis ju". Dies "bis ju" fehle hier. Das werbe wol nur ein Berfehen fein und gebe er anheim, jene Borte hier zu ergangen.

Bu der Position "für vortragende Rathe bis zu 17000Thlr." sub Position I liegt Seitens des Ausschusses folgender Antrag Rr. 1. vor:

"ber Landtag beschließe, die Regulativposition für borstragende Rathe ausschließlich der Referenten wird auf 16000 Thir. festgesetzt und statt der bon der Großsherzoglichen Staatsregierung angefügten Bemerkung folgende Bemerkung angefügt:

barunter zwei mit im Magimum bis zu 2000 Thlr., zwei mit im Magimum bis zu 1800 Thlr. Sind weniger als 11 vortragende Rathe vorhanden, so fallen für jeden fehlenden Rath 1000 Thlr. weg."

Regierungscommiffar Bucholts: Es sei die Ansicht der Staatsregierung, daß man es bei dieser Position ganz wie im Entwurfe lassen musse. Sinsichtlich der Zahl der Reserenten sei es der Staatsregierung noch sehr zweiselhaft, ob sie mit 11 Reserenten auskommen könne. 11 sei jedenfalls das Mindeste. Dabei weise er darauf hin, daß die Arbeitskraft des einen oder andern leicht zum großen Theile durch ause wärtige Geschäfte absorbirt werden könnte.

So würben die 17,000 Thir. faum allen Eventualitäten gegenüber ausreichen, und es sei dem Staatsministerium schon der Zweisel gekommen, ob diese Pauschsumme nicht zu gering sein werde. Genau dies nachzuweisen, sei nicht möglich, ebenso wenig, wie der Landtag nicht werde nachzuweisen vermögen, daß die geringere Summe genügend sein werde. Die Staatsregierung müsse daher aus diesen Gründen wünschen, daß die Position nicht verringert werde und auch von den vom Ausschuß ausgestellten Bedingungen abgesehen werde. Er empschle daher, die Position unverändert anzunehmen.

Berichterstatter Abg. Bartel: Der Ausschuß habe von ber Regierungsforderung in der That nichts abgestrichen. Nur die 1000 Thir., welche aus dieser Position für einige augens blicklich noch fungirende Ministerialreserenten verwendet wersden sollten, seien abgesetzt worden, aber mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß dieselben nebenher für die jetzigen Inhaber zu bewilligen sein würden. Es sei dabei dem Ausschusse mitzgetheilt worden, daß 11 Reserenten nöthig sein würden. Lom Ausschuß sei nur beantragt, daß dann, wenn weniger als 11 vorhanden seien, für jeden sehlenden Rath 1000 Thir. wegsfallen sollten.

Regierungscommissar Bucholtz: Was die 1000 Thir. für Rebenreserenten angehe, so liege hier ein Misverständnis vor. Es werde im Ausschusse gesagt worden sein, daß man diese 1000 Thir. auch aus den 17000 Thirn. bestreiten müsse; die Nebenreserenten könnten indessen mit der Zeit wegsallen, der eine oder andere könne abgehen oder auch zur Disposition gestellt werden. Aus dem Umstande nun, daß zur Zeit aus diesen 17,000 Thir. noch die Besoldung der Rebenreserenten

Berichte. XV. Landtag. 3. Berfamml.

beftritten werden solle, nehme der Ausschuß Beranlassung, die 1000 Thir. sofort dauernd abzusegen. Das Staatsministerium habe aber nach Berücksichtigung aller Berhältnisse
die Ueberzeugung erlangt, daß für die Zukunft 17,000 Thir.
allein für 11 Reserenten durchaus nothwendig seien und musse
daher darauf bestehen, daß diese Summe dafür pure, ohne
irgend eine Bedingung, bewilligt werbe.

Abg. Ahlhorn: Es fei eigentlich eine ichwierige Sache, ein Regulativ zu machen, wenn nicht eine bestimmte Borlage bon ber Regierung gemacht werbe. Sier ftebe nicht einmal bie Bahl fest. Es sei boch eine starte Bumuthung, wenn man ein bauerndes Regulativ machen folle, ohne bag bie Bahl ber Beamten genau festgestellt fei. Dan habe aber ber Regierung entgegentommen und ihr bie ausgeworfene Summe vorläufig auf 6 Sahre bewilligen wollen. Ingwischen habe man weitere Erfahrungen machen und barnach bann eine neue Borlage an ben Landtag bringen tonnen. Darauf habe inbeffen bie Staatsregierung nicht eingehen wollen. - Spater habe bann ber Ausschuff bahin Ausfunft erhalten, daß 11 Re= ferenten in Ausficht genommen wurden, nämlich fur bas Departement des Innern 5, für das Departement der Juftig 4 und für das Departement ber Finangen 2 Referenten. Man habe hierin eingewilligt und noch mehr! Dbwohl fur biefe 11 Rathe nach einer Durchschnittsberechnung 14000 Rthlr. auß= reichend erschienen, habe fich boch Mehrheit und Minderheit bahin geeinigt, nur 1000 Thir. abzusegen. Das Regulativ werbe aber auch gar nicht fo bauernd fein. Die Staateregierung werbe in 4 ober 5 Jahren, wenn dann ber Dlbenburgifche Staat überhaupt noch eriftire, boch wieder mit Abanderungen tommen; fie tonne die Berhaltniffe jett noch gar nicht genugend überfeben. Wenn die Regierung fage, bag fie mit 11 Referenten vielleicht nicht austommen werde, fo tonne ja in der nächften Finangperiode weiter barüber befchloffen merben. Es fei gang gut, bag bie Referenten, welche Remune= ration bezogen, auf den Aussterbeetat tamen und ihre Befolbung mußte beswegen ale Budget bewilligt werben, nicht als Regulativ. Er muffe nach Alledem an bem Ausschufantrage festhalten.

Abg. Sullmann: Er hätte gewünscht, daß sowohl die vorliegenden Regulativpositionen als überhaupt das ganze Regulativ nach den Grundsätzen sester, nach der Anciennität steigender Gehaltösätze in den verschiedenen Beamtenkategorien regulirt worden wäre. Wenn er auch der Hoffnung, daß das Regulativ dei sich darbietender Gelegenheit einer solchen Reform unterzogen werde, nicht entsagen wolle, so habe er dies doch jetzt und hier nicht für thunlich gehalten. Er meine indessen gehört zu haben, als unter den Ausschukmitgliedern zuerst eine solche Beordnung zur Sprache gekommen sei, daß, wenn die 17000 Thir. über die 11 Räthe vertheilt werden würden, diese Summe keineswegs zu hoch gegriffen sein würde. Wenn man jedoch von sesten Sägen, wie sie sonst des Regulative enthielten, absehe, und der Staatsregierung wegen des



Unfertigen ber Zustände eine größere Befugnist überlassen musse, als wie sie sonst wünschenswerth und üblich sei, dann musse man auch die von der Regierung erforderlich erachtete Summe nicht weiter verkürzen. Die Regierung wolle drei Beamte mit im Maximum dis zu 2000 Thir. und die übrigen mit im Maximum dis 1800 Thir. Wollte man nun die ganzen 17,000 Thir. auf die 11 Räthe einzeln vertheilen, so könne man etwa auf folgende Sätze kommen:

für 2 je 2000 Thir.,

= 2 = 1800 =

* 2 * 1600

= 2 = 1400

= 2 = 1200

= 1 1000

Nach diefen burchschnittlichen Gagen werbe man bie Be-

Er halte es aber mit dem Ausschusse nicht für zwecksmäßig, der Regierung eine Pauschsumme in dem Sinne zur Berfügung zu stellen, daß daraus auch neue Zulagen für Nebenreferenten bestritten werden könnten. Seines Erachtens sei es zu wünschen, daß berartige Zulagen in Zukunft ganz beseitigt würden; wenn dennoch von Neuem solche Zulagen gegeben werden sollten, müsse der Landtag sich vielmehr seine specielle Zustimmung vorbeholten. Im Uedrigen sei er dafür, daß man die 17,000 Thir., wenn man sie also an sich nicht für zu hoch halten könne, der Regierung ohne weitere Besichränkung zu Gebore stelle, so daß auch der Betrag der jestigen Referentenzulage demnächst den Gehalten zu Gute kommen werde. Daher empsehle er statt des Ausschussantrages die Bewilligung der Position der Regierung, jedoch mit folgendem Zusake:

"Hieraus burfen ohne Genehmigung des Landtags teine neuen Zulagen für Nebenreferenten gegeben werden. Sind weniger als 11 vortragende Rathe vorhanden, so fallen für jeden fehlenden Rath 1000 Thir. weg".

Den letten Sat habe er bem Ausschuffantrage entnommen. Der Antrag findet hinreichenbe Unterftugung.

Berichterstatter Abg. Bartel: Er könne sich für seine Berson mit dem vom Abg. Hullmann beantragten Zusatze einverstanden erklären, weil er von vornherein der Ansicht gewesen sei, daß die 17,000 Thir., auf 11 Referenten verstheilt, kaum außreichen werben.

Präfident: Er werde zunächst den Ausschuffantrag und wenn dieser abgelehnt, den Antrag des Abg. Hullmann und eventuell die Position der Regierung zur Abstimmung bringen.

Der Ausschuffantrag - Nro. 1 - wird hierauf angenommen und find bamit die beiden übrigen Unträge abgelehnt.

Ueber bie folgende Position: "4 Sulfsarbeiter und Secretare" 2c., welche zu Erörterungen keinen Anlag gibt, wird bie Abstimmung ausgesetzt. Bu der Position "4 Registratoren 2c. und 1 Canglist" beantragt ber Ausschuf im Antrage Nro. 2:

ftatt des Antrages Großherzoglicher Staatsregierung werde gesetht:

11 Registratoren und 1 Canzlist, darunter einer mit 600 — 1000 Thlr., drei: jeder mit 300 — 900 Thlr. und einer mit 300 — 700 Thlr.

Regierungscommissar Bucholtz: Die Differenz, die nach ben beiden vom Ausschuß vorgeschlagenen Aenderungen bewirft werde, sei 300 Thlr. Der Ausschuß schlage vor, den Maximalsatz für das Schalt eines Registrators von 1100 Thlr. auf 1000 Thlr. heradzusetzen Er wolle bevorworten, daß man es hier bei der Position der Regierung belasse. Wenn man sich denke, daß einer der 4 Beamten als eine Art von Büreauches eine hervorragendere Stellung als die Andern einnehme, indem er den Canzleidienst, das Registraturs und Expeditonswesen zu überwachen habe, wenn man bedenke, daß dies nothwendig sei, um die Sinheit in den Geschäften zu wahren, so müsse ein solcher auch entsprechend vor den andern salarirt werden. Das sei der Grund, warum man hier 1100 Thlr. als Maximalsatz angenommen habe. Der Landtag möge beswegen diesem Sak nicht entgegen treten.

Der Ausschuffantrag Aro. 2 wird hierauf angenommen. Der Präsident geht im Ferneren die Positionen bes Regulativs einzeln durch; wo der Ausschuff zu einzelnen derselben nicht Auträge gestellt hat, findet eine Debatte nicht statt und wird die Abstimmung über diese nicht beanstandeten Positionen bis zum Schlusse der Berathung ausgesetzt. Ausschusanträge liegen ferner nur zu den folgenden Positionen vor:

Pof. 2. Direction des Bauwefens. "3 Mitglieder, jedes zu 800 — 1400 Thir." und "3 Sulfsbausbeamte".

Die Mehrheit des Ausschuffes beantragt hierzu in ben Anträgen Nro. 3, 4 und 5:

ftatt "3 Mitglieder" werde gefetzt: "2 Mitglieder", ftatt "3 Hulfsbeamte": "2 Hulfsbeamte"

unb

statt des Sates "800 — 1400 Thir, für die Mitglieder der Direction: "800 — 1300 Thir.

Abg. Pancratz: Er sei im Ausschuß bei einigen dieser Anträge in der Minderheit geblieben, in der Hauptsache aber nur bei den Positionen, bei denen der Ausschuß eine Bermins derung des Personals beautragt habe. Er nehme an, daß die Staatsregierung die Zahl der Beamten nur nach sorgsfältiger Prüfung der Geschäftslast und der Arbeitskräfte sestzgefetzt habe, und daß der Ausschuß dies nicht so genügend beurtheilen könne, daß man darnach dessen Antrag für genügend begründet annehmen könne. Er habe auch nicht die Besorgniß, daß die Staatsregierung, wenn es sich ergeben sollte, daß die Zahl zu groß sei, mehr als nothwendig seien, beibehalten würde.

Regierungecommiffar Bucholt: Sinfichtlich ber Bahl

bon brei Mitgliedern ber Baudirection fei die Regierung bavon ausgegangen, daß ein Mitglied fur Wegfaden, zwei fur ben Bafferbau und eins fur ben Sochbau erforberlich fei. Letteres habe mit vielen Sochbauten zu thun, fo bag hier einer tüchtig beschäftigt fei. Fur ben Bafferbau feien auch bieher zwei angestellt gewesen, ebenfo fur den Begbau einer. Auger diefen Arbeiten, die ihnen fpeciell oblagen, famen fur die Dit= glieber ber Direction noch bingu: einmal die Theilnahme an ber tollegialen Berathung über Cachen, bie nicht Ginem fpeciell zugewiesen feien, fobann ale Drittes ber Bortrag beim Staatsminifterium in benjenigen Cachen, die unmittelbar ber Enticheibung bes Ministeriums unterlagen und eine tednuische Begutachtung erforberten. Das feien zwei neue Obliegenheiten, bie biefen technischen Beamten außer ihren bisherigen Arbeiten auferlegt feien. Dies fei befonbers zu beachten und muffe baber bie Staatbregierung wünschen, bag bie festgefetzte Bahl beibehalten werbe.

Ebenso musse sie wunschen, daß der Maximalsag nicht von 1400 auf 1300 Thir. herabgesetzt werde. 1400 Thir. sei ein angemessener Sat In dieser Beziehung sei ein Moment besonders zu beachten, daß man nämlich in unserem tleinen Lande bestrebt sein musse, tüchtige technische Beamte seitzuhalten. Wenn man sich umsehe, so sinde man, daß gerade tüchtige Technister anderswo besser ankommen könnten als hier. Sie hätten überall Luft genug. Wenn man sie nicht durch gute Positionen fessele, so wurden sie außer Landes gehen. Es sei daher gerechtsertigt, um sie einigermaßen zu halten, das Maximum um 100 Thir. zu erhöhen.

Abg. Ahlhorn: Er glaube, bag die Mitgliedergahl noch mehr befchrantt werden tonne, ja, bag bie gange Direction fogar megfallen fonne. Go weit fei jebod ber Ausschuß nicht gegangen; was bas Behalt anbelange, fo habe er ben alten Cat von 800 - 1300 Thir. bestehen laffen. Gine Erhöhung beffelben halte er bei biefen Beamten am wenigften für nothwendig, ba biefelben noch Rebenberdienst burch Diaten hatten, an benen theilweise gespart werbe. Mugerbem seien die Bauten nicht mehr geworden; die Sochbauten feien alle abgelehnt und es blieben nur Flidereien übrig. Die eingigen Bauten, die vielleicht bei und noch gu beschaffen seien, feien an Cafernen und Gifenbahnen. Die Gifenbahn habe aber eine eigene Direction und gehore bestwegen gar nicht hierher. Man fei ber Regierung entgegen gefommen, inbem man die Direttion beibehalten habe, um das tollegiale Berfahren nicht zu befchranten. - Weg- und Bafferbau fei fo giemlich eine Branche. Ber Begbau verftehe, berftehe auch Bafferbau. Die Begirtebaumeister mußten boch alle Arbeiten thun; bie Direction febe nur nach. Das Berfahren fonne auch mundlich fein und baburch fehr abgefurgt werden. - Der Musichug fei weit genug gegangen. Wenn ber Regierungs= tommiffar gefagt hatte: wir treten bem Ausschuffe barin bei und wollen es mit weniger bersuchen, bann wurden auch wir ihm entgegen gefommen fein und die 100 Thir. mehr bewil= ligt haben. So aber könne man nicht so hohe Gehalte geben. Das eine hänge von dem andern ab. — Früher habe der Landtag auch einmal beantragt, daß die Bezirksbeamten ihren Wohnsitz mitten in ihrem Bezirke angewiesen erhalten sollten, weil dadurch weniger Kosten an Diäten verursacht und wegen der kürzeren Reisen mehr Zeit und Arbeiskraft gewonnen würde. Bis jetzt aber sei die Regierung diesem Wunsche nicht nachgesommen.

Es werden hierauf bie Ausschuffantrage Nro. 3, 4 und 5 angenommen.

3u Position 3: Statistisches Bureau:

"ein Borstand 800 — 1400 Thr.,

zwei Revisoren und Expedienten

1 . . 300 — 800 Thsr.,

1 . . 300 — 600 =

beantragt ber Ausschuß in den Anträgen Nro. 6 und 7: ftatt "1 Borstand 800 — 1400 Thir." werde gesett "1 Borstand 800 — 1300 Thir."

und ftatt des Regierungsantrags werde gesetzt:

2 Redisoren und Expedienten:

1 mit 400 — 700 Thlr.,

1 mit 300 — 600 =

Zunächst sindet die Berathung über Antrag 6 statt. Regierungscommissar **Bucholtz:** Es sei angemessen, das Maximum für das Gehalt des Borstandes von 1300 auf 1400 Thir. zu erhöhen. Er wolle hervorheben, daß es sich hier um schwierige und anstrengende Arbeiten handle, durch die manche Grundlagen für die Staatsverwaltung geliesert würzben und daß der Borstand, der mit denselben betraut sei, in seiner Einnahme nicht mit Besoldungen anderer Stellen, für die eine juristische Borbildung nöthig sei, gleich stehe. Er glaube nicht, daß das disherige Maximum für die Umsicht und die Anstrengungen, die hier erfordert würden, für ausreichend erachtet werden könne, zumal wenn man dasselbe mit den Sägen für andere Zweige des Staatsdienstes vergleiche.

Abg. Ahlhorn: Es sei nichts abgestrichen, der alte Sat vielmehr nur festgehalten worben. Die Arbeiten des Bureaus möchten wichtig sein für die Wissenschaft. Bei der Kleinheit unseres Staates würde er jedoch nichts dagegen haben, wenn das ganze Büreau gestrichen würde. Wenn die Mittel so knapp seien, wie augenblicklich bei uns, brauche man eine solche Behörde eigentlich gar nicht mehr zu haben.

Der Antrag Nro. 6 wird angenommen.

Zu Antrag Nro. 7:

Regierungscommissar Bucholtz: Auch hier habe ber Ausschuß 100 Thaler gestrichen, wie er das häusig gethan habe. Man könne dadurch wol manche Beamte in eine unbeshagliche Lage bringen, aber sonst bringe es recht wenig. So oft der Ausschuß es auch gethan habe, so sei doch der finanzielle Vortheil äußerst gering. Bei diesen 100 Thalern wolle er darauf ausmerksam machen, daß es nicht angemessen sei,



wenn ein Revisor bei der einen Berwaltung weniger habe, als ein anderer bei einer anderen Berwaltung. Die Staatsregierung sei davon ausgegangen, daß sie ganz gleichzustellen seien. Eine wesentliche Rücksicht sei auch die gewesen, daß ein solcher Beamter, wenn er gut geschult sei und es nicht weiter bringen könne als dis zu 700 Thr., fortgehe, und daß gerade die küchtigsten auf diese Weise an andere Berwaltungen übergingen. Wenn man dem Ausschuß folge, könnten allerdings 100 Thaler profitirt werden; aber die Verwaltung werde dadurch nur geschädigt werden.

Abg. Selfmann II.: Er werbe für die Erhöhung des Regulativsatzes um 100 Thlr. stimmen. Er wisse speciell, daß, wenn aus diesem Fache ein alter Revisor ausscheibe und ein neuer angestellt werden müsse, lange Zeit darüber hingehe, ehe dieser zugelehrt sei. Dazu sei viele Hülfe nöthig und erst ganz allmählig könne seine Arbeitökraft zum Vollen verwerthet werden. Die Vortheile, die man jest machen wolle, könnten dann leicht in sinanzielle Nachtheile ausschlagen. Von diesem Revisor werde viel verlangt; er müsse sehr accurat sein und müsse bedeutende statistische Kenntnisse besitzen. Er dürse deswegen auch nicht schlechter gestellt sein als andere Revisoren.

Der Ausschuffantrag Dro. 7 wird angenommen.

Zu Position 4: "Collegium medicum" wird der Ausschuffantrag Nro. 8, welcher bahin geht:

es werbe zu "5 Mitglieder 2c." die Bemerkung ange= fügt:

"barunter ein Pharmaceut und ein Thierarzt", ohne Debatte angenommen.

Ju Position 5: "1 Archivar 800 — 1400 Thir." und "1 Copiist 300 — 700 Thir." ist vom Ausschuß beantragt (Antrag Nro. 9 und 10):

ftatt "1 Archivar 800 — 1400 Thlr." werde gesetzt: "1 Archivar 800 — 1300 Thlr."

unb

ftatt "1 Copiist 300 — 700 Thir." "1 Copiist 300 bis 600 Thir."

Der Antrag Nro. 9, den Archivar betreffend, wird ohne Debatte angenommen.

Bu Antrag Nro. 10:

Abg. Seikmann II.: Unter "Copiist" habe man hier nicht einen gewöhnlichen Schreiber zu verstehen. Der Archivscopiist sei ein Mann, von dem größere Kenntnisse verlangt würden. Er müsse die ältesten Urkunden abschreiben und dann ordnen und aufheben. Dazu gehöre eine längere Beschäftigung mit diesen Dingen und eine nähere Kenntniß der älteren Sprachsund Schreibweise. Wenn aber das der Fall sei, so sei ein Gehalt bis zu 700 Thlr. gerechtsertigt. Bleibe es nur im Maximum von 600 Thlr., so werde auch dieser Beamte sich bald veranlaßt sinden, sich nach einer andern Stelle im Subsalterndienst, wo er Aussicht habe, mehr zu bekommen, umzussehen. Dann sei es schwer für das Archid, eine geeignete Person wieder zu sinden und es werde längere Zeit darüber

hingehen, bis diese die erforderliche Uebung sich angeeignet habe und ihre Arbeitskraft ausgenutt werden konne. Es sei baher nur im Interesse der Sache, wenn man einen solchen Beamten durch eine Erhöhung des Maximalsages zu fesseln suche.

Abg. Ahlhornt: Er sei gegen ben Maximalsatz von 700 Thlr., der Ausschuß sei auch hierin entgegen gekommen, indem er eine Erhöhung um 100 Thlr. im Maximum empfohlen habe. Bis jetzt sei das Maximum nur bis 500 Thlr. gegangen. Mit 100 Thlr. mehr werde man vollkommen ausreichen.

Regierungscommiffar Bucholtz: Er tonne fich auf bas, was ber Abg. Selfmann II. bereits zur Empfehlung bes Regierungsantrags gefagt habe, beziehen.

Der Antrag des Ausschuffes Rro. 10 wird angenommen. Zu Position 6: Finanzbüreau: "1 Buchhalterei-Borstand 600 — 1100 Thlr.", beantragt der Ausschuß im Antrage Rro. 11:

ftatt "ein Buchhalterei = Vorstand 600 — 1100 Thlr." werde gesetzt: "ein Buchhalterei = Vorstand 600 bis 1000 Thlr."

Regierungscommiffar Ruhftrat: Mit ber neuen Organisation bes Staatsministeriums werbe auch bie Ginrichtung der Sauptfaffen-Bermaltung eine andere werben muffen. Gegenwartig habe ber Caffirer nicht blog bie Bablung und Bebung, fondern auch die Aufficht über die Buchführung und die Unweisung innerhalb der gewährten Eredite bes Boranfchlags. Legteres werde ihm abgenommen werben und folle er in Bufunft auf die Bahlung und Sebung beschränft werden. Die Aufficht über bie Buchführung und bie Prufungen, ob bie Unweifungen innerhalb ber gewährten Credite blieben, folle einem besonderen Buchhalterei - Borftand zugewiesen werden. In ber Erwägung nun, daß burch die neue Ginrichtung ber Beichaftsumfang bes Caffirere bedeutend erleichtert, bag ihm ber schwierigere Theil abgenommen werde, sei es zulässig befunden worden, das Maximum beffelben von 1700 Thir. auf 1400 Thir. herabzufetgen. Siermit habe fich ber Ausschuß einverftanden erklart, bagegen fei er nicht bamit einverstanden, bag biefe 300 Thir., bie bem Caffirer genommen wurden, ben Beamten zugelegt würden, die jene schwierige und verantwortliche Arbeit befommen. - Die Beamten bei ber Caffenberwaltung feien aus besonderen Grunden nicht zu färglich zu befolben; bie hier fragliche Stelle fei nur mit einem bewährten und guberläffigen Manne ju befetgen, ben man auch fur bie Dauer erhalten muffe. In andern Staaten fei bas Wehalt fur einen folden Beamten mindeftens eben fo hoch. - Es handle fich dabei auch ja gar nicht um Erhöhung im Gangen, fondern es folle nur bas, was ber Caffirer mit ber Erleichterung feiner Befchäfte berliere, benjenigen gegeben werben, bie biefe Befchafte wieber zugewiesen betommen. Dazu tomme noch, bag mit biefer beranderten Ginrichtung bes Caffentvefens eine

bebeutenbe Ersparung an Personal erreicht werbe und muffe er baher bringenb bie Annahme biefer Position empfehlen.

Der Ausschuffantrag Dro. 11 wird angenommen.

Ju der Position 8: Besondere Officialen 2c.: "1 Gemeinheitscommissär 800 — 1300 Thlr." hat der Ausschuß die beiden Anträge Nro. 12 und 13 gestellt, welche dahin gehen: Nro. 12.

ber Regulativfat: "1 Gemeinheiscommiffar 800 bis 1300 Thir." werbe geftrichen,

und falls biefer Antrag abgelehnt werben follte:

Mro. 13.

statt "1 Gemeinheitscommissär 800 — 1300 Thlr." werde gesetzt: "1 Gemeinheitscommissär 800 bis 1200 Thlr.

Regierungscommiffar Bucholt: Es werde bom Musichuffe beantragt, biefe Pofition gang ju ftreichen. Es fei vielleicht möglich, daß die Stelle gang eingehen fonne. Es liege barüber aber noch feine Entscheidung bor, weil bie Sache noch bei ben verschiedenen Behörden in ber Berathung ichwebe. Die Berichte ber Regierung und Cammer lagen noch nicht bor, fo bag bas Staatsminifterium noch nicht ichluffig geworden fei. Infofern muffe er jett die Beibehaltung ber Position empfehlen. Burbe die Position in Butunft gang beigubehalten fein, fo mochte bie Regierung die 1300 Thaler nicht gemindert feben. Der Gemeinheitscommiffar gebe aus den Bermeffungsbeamten hervor, die bis auf 1200 Thir. gebracht werben fonnten; er habe eine besonders ichwierige Stellung, die wol mit 100 Thir. ju berudfichtigen fei. Dies Alles fei jedoch nur eventuell, wenn nämlich bie Stelle übers haupt beibehalten werden folle.

Abg. Ahlhorn: Die Staatsregierung werbe hoffentlich beschließen, daß diese Stelle in Zukunft wegfallen solle. Der Gemeinheitscommissär sei wesentlich nur im Münsterlande beschäftigt. Ein neuer Beamte werde sich erst ganz hineinsarbeiten müssen. Die Bezirksvermessungsbeamten würden auch wol die nöthige Sachkenntniß haben. Es würden dann Diäten und Fuhrkosten wegfallen. Der Ausschuß habe auch sämmtliche 12 Vermessungsinspectoren beibehalten, obwol die Mehrheit 12 für zu viel gehalten habe. Das sei wesentlich in der Boraussezung geschehen, daß die Stelle eines Gemeinsheitscommissärs wegfallen werde. Durch das Eingehen dieser Stelle werde das Staatsinteresse nur gefördert werden.

Abg. Pancratz: Er glaube nicht, daß der Ausschuß aus den Rücksichten, die der Abg. Ahlhorn soeben angeführt habe, die Zahl der Bermessungsbeamten beibehalten habe. Der Gemeinheitscommissär werde durch dieselben keineswegs ersetzt werden. Sie hätten alle genug zu thun und seien so beschäftigt, daß sie bisher nicht im Stande gewesen seien, neben dem Kataster auch noch die Theilungen wahrzunehmen. Ihre Arbeitskraft sei vollständig in Anspruch genommen. Es seien noch diele Theilungen beschlossen, die aber seit Jahren nicht ausgeführt seien, lediglich wegen Mangel an Arbeitskräften.

Abg. Bartel: Man muffe die Position beibehalten, weil es sehr möglich sei, daß die Anstellung eines Gemeinsheitscommissärs wieder nöthig werden wurde. Er für seine Person halte das für durchaus nothwendig, weil nicht immer die Bermessungsbeamten geeignet seien, diese Arbeiten zu übernehmen. Wenn eine Wiederanstellung nicht erfolge, so schade ja auch die Bewilligung der Position nicht.

Der Ausschuffantrag Nro. 12 wird angenommen und ift damit ber eventuelle Antrag Nro. 13 erlebigt.

Zu der Position sub II. — Herzogthum Oldenburg. — "Bezirksbaubeamte" und "Bezirksbermessungsbeamte" gehen bie Ausschuffantrage Nro. 14 und 15 dahin:

ftatt "9 Bezirksbaumeister und zwar 3 jeder 900 bis 1200 Thir." werde gesetzt: "9 Bezirksbaumeister und zwar 3 jeder 900 — 1100 Thir."

statt "3 (Bezirksbermeffungsbeamte) jeder 900 bis 1200 Thir." "3 jeder 900 — 1100 Thir."

Bu Antrag 14:

unb

Regierungscommiffar Bucholt: Der Ausfchuß fuche hier wieder 100 Thir, abzudingen. Er wolle auf basjenige hinweisen, was er ichon vorher bei ber Berathung ber Pofitionen für die Baudirektionsmitglieder hervorgehoben habe. Es fei bas Moment, dag man die technischen Beamten bem Lande zu erhalten fuchen und darum ihnen beffere Positionen geben muffe. Wenn er richtig gerechnet habe, fo wurben durch die jetzige Organisation bes Baumefens 5 Beamte gefpart und es trete eine nicht unerhebliche Ermäßigung in ben Befchäftetoften ein. Es fei oft im Landtage gefagt worben, man folle erft bie Bahl ber Beamten vermindern, dann wurden fie die Uebrigbleibenden auch beffer befolben. Er fonne, wenn er fich nur die Beit bagu hatte gu geben vermocht, eine lange Reihe bahin gehender Reden, bie fruher in biefen Raumen gehalten worden, fammeln. Das wurde eine Blumenlese geben, die er besonders dem Abg. Ahlhorn, ber fich wol am häufigften fo ausgesprochen habe, vorhalten möchte. Sier hatte man nun ben Fall, die Bahl ber Beamten fei um 5 vermindert und es wurden nur erbarmliche 100 Thir. mehr vorgefclagen, aber der Ausschuß empfehle die Ablehnung. Wenn der Landtag biefem Antrag des Ausschuffes guftimme, fo ge= rathe er in ben fchreienoften Biberfpruch mit feinen früheren Meuferungen und Reben.

Abg. Ahlhorn: Er habe es vorhin noch gesagt, daß, wenn die Regierung uns entgegen gekommen wäre, wir auch wol 100 Thir. mehr bewilligt haben würden. Das wiedershole er auch noch. Aber auf das Nothwendigste seien die Baubeamten noch gar nicht beschränkt. Es könnten ganz gut noch weitere Reductionen vorgenommen werden. Dann käme aber auch hier in Betracht, daß diese Beamten ziemlich viele Diäten bezögen, an denen, wie er wisse, meistens etwas gesspart werde. Sie seien besser gestellt, wie andere Beamten.

Die Ausschußantrage Nro. 14 und 15, über welchen Letteren eine Debatte nicht stattfindet, werden darauf angenommen und schließlich werden auch sämmtliche übrige Posistionen, über welche die Abstimmung ausgesetzt worden, angenommen.

Es folgt sodann die Berathung des zweiten Theiles des Berichts, der sich auf die Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung bom 1. Juni und 12. Juni d. 3. bezieht. Der Ausschuß hat zu benselben in den Anträgen Nro. 16 und 17 beantragt:

1) im Antrag Nro. 16:

ber Landiag wolle sich einverstanden erklären, daß vorläufig und bis weiter an Kosten des kunftigen Staatsministeriums jährlich 30,000 Thir. auf die Centralkasse übernommen werden

unb

2) im Antrag Nro. 17:

ber Landtag wolle sich bamit einverstanden erkären, bag die Gehalte des bei dem Cassationssenate des neuen Oberappellationsgerichts beschäftigten Personals, einschließlich des Oberstaatsanwalts, auf die Centralkasse übernommen werden, sowie desgleichen ein dem Geschäftsauswande dieses Senats entsprechender Verhältnißtheil der Seschäftskosten des Sesammtzgerichts.

Diefe Untrage werden ohne Debatte angenommen.

3. Bericht des Finanzausschuffes zu bem mobificirten Boranschlage ber Central-Einnahmen und Ausgaben bes Großherzogthums pro 1868/69.

Der Prafibent bemerkt, bag auch hier nicht zu allen Positionen Antrage gestellt seien; gleichwol mußten bieselben einzeln nach einander der Berathung unterzogen werben. Er werbe sich bei der Berathung an die einzelnen Paragraphen bes Boranschlages anschließen.

Die einzelnen Positionen werden hierauf burchgegangen und zunächst zu §. 1 A. ber Ausschuffantrag Rro. 1, welcher bahin geht:

ber Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß von Sporteln bes Staatsministeriums, bes Oberappellationsgerichts und ber Prüfungskommission für 1868/69 jährlich 1000 Thir. in Einnahme gestellt werden,

ohne Debatte angenommen.

Auch die folgenden Ausschuffantrage:

Mro. 2. (311 S. 3. C.).

ber Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß an vermischten Einnahmen und Ersparnissen für 1868 92,300 Thlr. und an vermischten Einnahmen für 1869 300 Thlr. in Einnahme gestellt werden:

Mro. 3.

ber Landtag wolle an Beiträgen ber Probingen in Einnahme genehmigen:

- a. für bas Herzogihum Olbenburg 109,421 Thir. für 1868 und 171,791 Thir. für 1869;
 - b. für bas Fürstenthum Lübeck 15,806 Thir. für 1868 und 24,276 Thir. für 1869:
- e. für bas Fürstenthum Birkenfelb 10,473 Thir. für 1868 und 16,633 Thir. für 1869;

Mro. 4.

ber Landtag wolle an Beiträgen zu den Kosten bes Nordbeutschen Bundes und der Vertretung bei demfelben 105,588 Thir. für 1868 und 118,067 Thir. für 1869 bewilligen,

werben gleichfalls, und zwar ber Antrag Nro. 3 erft nach erfolgter Annahme bes Antrags Nro. 4 ohne Debatte anges nommen.

Sobann werben bie übrigen einzelnen Positionen, über welche die Abstimmung borher ausgesetzt worden, in zusammens gefaßter Abstimmung angenommen und ist damit die erste Lesung dieses Gesegentwurfs beendigt.

4. Bericht bes Finanzausschuffes über bie Borlage, betr. Bewilligung einer Zulage für ben Gulfscaffirer Bahrs bei ber Landestaffe zu Eutin.

Diefer Gegenstand ift nach bem Eingangs erwähnten Schreiben ber Staatsregierung bon ber Tagesordnung wege gefallen.

5. Mündlicher Bericht bes Finanzausichuffes über bas Schreiben der Großherzoglichen Staatstegierung vom 1. Julid. 3., betr. die Beräuferung ber Raferne in Gutin.

Berichterstatter Abg. Böhmder: Das Gebäude, zu dessen Beräußerung die Genehmigung des Landtages nachgesucht werde, sei in den 50 er Jahren vermittetst einer Anleihe des Fürstenthums bei der Staatsgutskapitalienkasse angekauft. Es sei daher nicht zweiselhaft, daß dasselbe Sigenthum des Fürstenthums sei. Das Gedäude sei jetzt disponibel. Auf eine Wiederverwendung desselben zu militairischen Zwecken sei nicht zu rechnen. Gutin sei nicht zu einem Garnisonsort bestimmt worden; die Berlegung einer Garnison dahin stehe auch in gar keiner Aussicht, da man höchsten Orts dagegen sei.

Es komme nun in Frage, ob nicht eine Berwendung zu sonstigen öffentlichen Zwecken in Aussicht genommen wers ben könne. Nach dem Schreiben der Staatsregierung sei auch dies nicht der Fall. Es frage sich nun, ob man eine Bermiethung oder eine Beräußerung empfehlen solle. Nach dem Schreiben der Staatsregierung werde aber schwerlich eine so hohe Miethe erzielt werden können, daß man auf eine Berzinsung des Capitals rechnen könne. Dazu käme, daß bei einer Bermiethung Reparaturen zum Beslause von 800 Thir. nöthig sein würden. Es sei diesemnach auf die Beräußerung des Sebäudes Bedacht zu nehmen. Ein Berkauf empfehle sich jest, da die Conjuncturen augenblicklich recht günstig seien, indem seit Ers



öffnung der Eisenbahn in Eutin viel Luft, zu bauen, entftans den sei und da auch der Garten des Gebäudes zu Bauplätzen verwerthet werden könne. Nach alledem habe der Ausschuß kein Bedenken getragen, dem Antrage der Regierung zuzus ftimmen.

Von dem zu erzielenden Kaufpreise werde zunächst die Anleihe an die Staatsgutskapitalienkasse zurückzuerstatten sein und der Ueberschufz in die Landeskasse des Fürstenthums fließen. Vom Ausschuffe werde beantragt:

ber Landtag wolle fich mit ber öffentlichen Beräußerung ber Caferne in Gutin einverstanden erklären, falls ein angemeffener Preis für bieselbe zu erzielen sein sollte. Der Untrag wird angenommen.

Damit ist die Tagesorbnung erschöpft. Der Präsident bemerkt, bag er die nächste Sigung und Tagesordnung noch nicht festsetzen könne, weil noch kein genügender Stoff bazu vorliege.

Schluß ber Sigung 11/4 Uhr.

Der Berichterftatter :

Bunnemann